

# **BL\_GERICHTE 710 21 44/153 vom 14. Oktober 2020**

BL Gerichte, 2020-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_710\\_21\\_44\\_153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_710_21_44_153)

FR: BL\_GERICHTE 710 21 44/153 du 14 octobre 2020

IT: BL\_GERICHTE 710 21 44/153 del 14 ottobre 2020

## **Regeste**

Beiträge

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Boden mit 450 Rebstöcken belaufen. Fraglich ist, ob diese Tätigkeit als Erwerbstätigkeit oder Liebhaberei gilt. Der Beschwerdeführer führt dazu aus, dass das für die Annahme einer Erwerbstätigkeit erforderliche Kriterium der Erwerbsabsicht trotz Defizit im Jahr 2017 gegeben sei, da er erhebliche persönliche Arbeitskraft im Rebberg aufgewendet habe, Ende 2014 weitere Rebstöcke zum bisherigen Bestand dazugepachtet und 2016 auch fremde Arbeitskräfte eingesetzt habe. Er schätze seinen Arbeitsaufwand über das Jahr verteilt auf ein 50%-Pensum. Mit dem Beschwerdeführer ist davon auszugehen, dass er erhebliche persönliche Arbeitskraft aufgewendet hat, denn diese landwirtschaftliche Tätigkeit fordert die ganzjährige Anwesenheit im Rebberg und duldet keine Arbeitsunterbrechungen im Jahresverlauf. Trotz dieses Aufwandes ist zweifelhaft, ob die Tätigkeit tatsächlich einem 50%-Pensum entspricht, zumal der Beschwerdeführer in der Steuererklärung 2018 sein Arbeitspensum im Reb- und Weinbau selber mit 30% deklarierte. Die Steuererklärung 2018 bezieht sich zwar auf die Zeitspanne vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und somit nicht auf das im vorliegenden Fall zu beurteilende Jahr 2017. Dennoch sind keine plausiblen Gründe ersichtlich, weshalb sich sein Arbeitspensum innerhalb eines Jahres um 20% verringert haben sollte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er den Betrieb und damit verbunden seinen Arbeitsaufwand seit längerem ausbauen möchte. Zu diesem Zweck hat er Ende 2014 ein Stück Land dazugepachtet und mit neuen Rebstöcken bestückt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es für die Annahme einer Erwerbsabsicht für sich allein noch nicht genügt, dass der Beitragspflichtige subjektiv eine solche für sich in Anspruch nimmt. Vielmehr muss die behauptete Erwerbsabsicht aufgrund konkreter wirtschaftlicher Tatsachen auch nachgewiesen sein (vgl. E. 3.2 hiervoor). Das Ausbleiben des finanziellen Erfolgs lässt dabei regelmässig auf das Fehlen erwerblicher Zielsetzung schliessen. Die Tätigkeit gilt somit als Liebhaberei, wenn sie auf Dauer nur finanzielle Verluste einbringt (vgl. E. 3.5 hiervoor). Vorliegend ergibt sich aus der Erfolgsrechnung, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016 einen Verlust von Fr. 11'994.95 und im Jahr 2017 einen solchen von Fr. 288.35 erlitten hat. Trotz defizitärer Erträge kann vorliegend nicht automatisch auf eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht und damit auf eine Liebhaberei geschlossen werden. Der Beschwerdeführer betreibt seinen Rebbau erst seit 2013 und es ist dieser Tätigkeit inhärent, dass sie erst nach längerer Zeit zu Einkünften führt, da zwischen Produktionsbeginn und Vertrieb mindestens vier Jahre liegen. Trotzdem spricht die Tatsache, dass der Beschwerdeführer 10 Aren Rebland bewirtschaftet, gegen das Vorliegen einer

Erwerbstätigkeit, denn diese Fläche ist zu klein, um aus deren Ertrag substantielle Einkünfte erzielen zu können. Somit ist die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit bereits objektiv ungeeignet, zu einem wirtschaftlichen Erfolg zu führen (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, Abteilung Versicherungsgericht [VBE.2015.256] vom 11. August 2015). Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer 2016 seinen Sohn als Angestellten geführt und ihm Lohn ausgerichtet hat, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Zudem ist unerheblich, dass der Beschwerdeführer ab dem Beitragsjahr 2017 bezüglich seines Weinbaus bei der SVA Basel-Landschaft als Selbständigerwerbender angeschlossen ist. Gesamthaft betrachtet ist die Tätigkeit im Rebbau mit dem im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Liebhaberei und nicht als Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. 5.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2017 zwar während mehr als neun Monaten erwerbstätig war, aber nicht im erforderlichen Umfang von 50%. Bei diesem Beschäftigungsumfang gilt er als nichterwerbstätig, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen) weniger als die Hälfte des aufgrund von Vermögen und Renteneinkommen bemessenen Beitrags für Nichterwerbstätige ausmachen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass all jene versicherten Personen als Nichterwerbstätige gelten, deren Lebensstandard mehrheitlich durch ihr Vermögen, dem daraus fliessenden Ertrag oder durch Renteneinkünfte bestimmt wird, d.h. deren wirtschaftliche Existenz überwiegend auf ökonomischen Werten gründet, die ihnen aus anderen Quellen als aus Erwerbstätigkeit zukommen (vgl. Grob, a.a.O., S. 78). 5.2 Gemäss Beitragsverfügung vom 14. Oktober 2020 beläuft sich der Beitrag für Nichterwerbstätige für das Jahr 2017 auf Fr. 9'635.--, derjenige aus Erwerbstätigkeit dagegen auf Fr. 2'364.55. Nach Anrechnung dieses Beitrags aus Erwerbstätigkeit werden Verwaltungskosten in Höhe von Fr. 145.20 zugeschlagen, was ein Total von Fr. 7'415.65 ergibt. Diese Werte erweisen sich als korrekt (vgl. Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV], Version gültig ab 1. Januar 2016). Damit machen die Beiträge des Beschwerdeführers aus Erwerbstätigkeit nicht mindestens die Hälfte derjenigen als Nichterwerbstätigen aus, weshalb ihn die Ausgleichskasse für das hier massgebende Jahr 2017 zu Recht der Beitragspflicht als Nichterwerbstätigen unterstellt hat. Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet jedoch nicht die Beitragsverfügung vom 14. Oktober 2020, sondern der Einspracheentscheid vom 22. Dezember 2020. In diesem sind nun aber die Zahlen aufgeführt, die vor Vorliegen der für die Beitragserhebung ausschlaggebenden Steuermeldung 2017 berücksichtigt wurden. Weder im Einspracheentscheid noch in der Vernehmlassung wird dabei begründet, weshalb auf diese Werte abgestützt wird. Da sich die in der Verfügung aufgeführten Werte als korrekt erweisen, ist auf sie abzustellen und der Einspracheentscheid ist diesbezüglich zu korrigieren (recte: noch zu bezahlende Beiträge 2017 Fr. 7'415.65). Es ist unter diesen Umständen festzustellen, dass der Beschwerdeführer für das Jahr 2017 Beiträge als Nichterwerbstätiger in Höhe von Fr. 7'415.65 schuldet. In diesem Sinne erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

## **E. 6**

Der seit 1. Januar 2021 in Kraft stehende Art. 61 lit. f bis ATSG hält fest, dass das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig ist, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Das AHVG sieht in Art. 85 bis Abs. 2 AHVG keine Kostenpflicht vor, weshalb der vorliegende Prozess vor dem kantonalen Gericht für die

Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind demnach für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteienschädigung wird nicht ausgerichtet. Demgemäss wird erkannt: ://:  
1. Die Beschwerde wird abgewiesen und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer gemäss Verfügung vom 14. Oktober 2020 für das Jahr 2017 Beiträge als Nichterwerbstätiger in Höhe von Fr. 7'415.65 zu entrichten hat. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.